

Verkündet

am 17. Oktober 1957

Pfauz, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) der Firma E [REDACTED]-Hotel, Brüder T [REDACTED], Kommandit-
gesellschaft, G [REDACTED],
vertreten durch Therese T [REDACTED], G [REDACTED],
- 2.) Frau Therese T [REDACTED] in G [REDACTED],
- 3.) Frau Maria R [REDACTED] in G [REDACTED],
- 4.) des Hoteliers Karl Hans T [REDACTED] in D [REDACTED]
b. G [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

gegen

Frau Anna S [REDACTED] in G [REDACTED], E [REDACTED] str. 8,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. Oktober 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn,
Dr. Mörr und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München,
den Parteien an Verkündungs Statt zugestellt am 9. März
1956, insoweit aufgehoben, als es die Beklagten zur Zah-
lung von mehr als 6.069,24 DM nebst 6 % Zinsen verur-
teilt hat und ferner insoweit, als es den Beklagten
einen Teil der Kosten auferlegt hat.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen, das dabei auch über die Kosten
der Revision zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) ist eine Kommanditgesellschaft, der die Beklagten zu 2) bis 4) als persönlich haftende Gesellschafter angehören. Kommanditist dieser Gesellschaft war der Vater der Klägerin, der nach einer besonderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages mit seinem Tode (7. Dezember 1945) aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Die Parteien streiten über die Höhe des Abfindungsguthabens, das den Erben des Vaters der Klägerin zusteht. Zu diesen Erben gehört auch die Klägerin. Bei dem Streit handelt es sich um umstellungsrechtliche Fragen, die sich auf verschiedene Posten des Abfindungsguthabens beziehen.

Neben dem jetzt für die Revisionsinstanz allein noch in Betracht kommenden Streitpunkt haben sich die Parteien in den Vorinstanzen auch darüber gestritten, in welcher Weise das Beteiligungskonto des Erblassers, das über den Betrag seiner Haftsumme als Kommanditist hinausgeht, und in welcher Weise der Anspruch auf Beteiligung an Erstattungsansprüchen gegen die amerikanische Besatzungsmacht umzustellen seien. Dieser Streit ist durch die insoweit rechtskräftigen Urteile der Vorinstanzen dahin entschieden, daß das Beteiligungskonto im Verhältnis 1 : 1, der Anspruch auf Beteiligung an Erstattungsansprüchen gegen die amerikanische Besatzungsmacht im Verhältnis 10 : 1 auf DM umzustellen sind.

Der jetzt noch allein in Betracht kommende Streitpunkt bezieht sich auf einen Betrag von 27.938,85 RM. Diesen Betrag hatte die beklagte Gesellschaft den Erben vor der Währungsreform zur Abgeltung der Abfindungsansprüche angeboten und sodann auf zwei Sonderkonten eingezahlt. Nach der Währungsreform wurden diese Konten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Verhältnis 100 : 6,5 umgestellt

und der sich danach ergebende Betrag von 1.816,05 DM den Erben zur Verfügung gestellt, die inzwischen darüber auch verfügt haben.

Bei den umfangreichen Verhandlungen zwischen den Parteien über die Berechnung des Guthabens und die damit zusammenhängenden Umstellungsfragen haben die Wortführer der Erben in einem Schreiben vom 22. Februar 1951 eine zahlenmäßige Aufstellung aufgemacht und damit ein Schreiben der Beklagten zu 1) vom 12. Dezember 1950 beantwortet. In dem Schreiben vom 22. Februar 1951 werden die Ansprüche wegen des Beteiligungskontos mit 34.682,45 RM und wegen der Beteiligung an den Erstattungsansprüchen mit 81.077,66 RM angegeben. Von der sich daraus ergebenden Summe von 115.760,11 RM wird sodann mit der Bezeichnung "Zahlungen T [REDACTED] E [REDACTED]" der Betrag von 27.938,85 RM abgezogen und daraufhin der Betrag von 87.821,26 RM ausgeworfen. Am Schluß des Schreibens heißt es schließlich:

"Strittig ist allein das Umstellungsverhältnis für den RM-Betrag. Mit einer Abwertung von 10 : 1 können wir natürlich nicht einverstanden sein; wir haben dies wiederholt und ausführlich begründet."

Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Beklagten die ihnen obliegende Abfindungsverbindlichkeit vor der Währungsreform nicht dadurch beglichen hätten, daß sie den Betrag von 27.938,85 RM ohne Kenntnis der Erben auf zwei Sonderkonten eingezahlt hätten. Dieser Betrag könne daher nur in Höhe von 1.816,05 DM in Anrechnung gebracht werden.

Der Klagontrag der Klägerin geht in dem für die Revisionsinstanz allein noch interessierenden Punkt dahin, die Beklagten zu verurteilen, an die Erbengemeinschaft zu Händen ihres Bevollmächtigten den nach ihrer Ansicht jetzt



noch offenstehenden Betrag von 26.122,80 DM zu zahlen.

Die Beklagten begründen ihre Zahlungsverweigerung einmal damit, daß sie dem Schreiben der Wortführer der Erben vom 22. Februar 1951 das Einverständnis damit entnehmen, daß die Zahlung der 27.938,85 RM in voller Höhe berücksichtigt werde. Außerdem haben sich die Beklagten darauf berufen, daß in einer mündlichen Besprechung am 12. März 1951 von den Wortführern der Erben noch einmal ausdrücklich bestätigt worden sei, daß die 27.938,85 RM von der Abfindungsforderung voll abgezogen werden sollen.

Das Landgericht hat die volle Anrechnung der 27.938,85 RM auf die Abfindungsforderung der Erben bejaht, sie aber anteilig auf die beiden umstellungsrechtlich verschieden behandelten Posten der Abfindungsforderung umgelegt. Das Oberlandesgericht hingegen hat sich in diesem Punkt der Rechtsauffassung der Klägerin angeschlossen und insoweit der Zahlungsklage im vollen Umfang stattgegeben. Mit der Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Zahlungsklage in Höhe des jetzt noch in Betracht kommenden Betrages von 26.122,80 DM, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Berufungsgericht ist zunächst davon auszugehen - und auch die Revision erhebt hiergegen keine Einwendungen - , daß die Beklagte zu 1) die Abfindungsforderung der Erben nicht dadurch (teilweise) getilgt hat, daß sie im März 1948 den Betrag von 27.938,85 RM auf zwei Sonderkonten für die Erben überwies. Diese Überweisung stellt keine Zahlung (Erfüllung) dar, da die Beklagte zu 1) diese Sonderkonten selbst errichten ließ und nichts dafür dargelegt ist, daß die Erben von dieser Überweisung Kenntnis gehabt oder sie gar gebilligt haben. Es ist daher für die Frage, ob dieser Betrag in voller Höhe auf die Abfindungs-

forderung anzurechnen ist, entscheidend, ob entsprechend den Darlegungen der Beklagten die Erben sich später nach der Währungsreform mit einer solchen vollen Anrechnung einverstanden erklärt haben.

1.) Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß sich ein solches Einverständnis nicht schon aus dem Schreiben der Wortführer der Erben vom 22. Februar 1951 ergebe. Im einzelnen legt es dabei dar, daß für die Annahme eines Einverständnisses greifbare Anhaltspunkte vorhanden sein müßten, weil ein solches Einverständnis praktisch einen Verzicht auf 93,5 % des Betrages von 27.938,85 DM darstelle. Unter Berücksichtigung der Vorkorrespondenz glaubt das Berufungsgericht sodann, das Einverständnis der Erben mit einer vollen Anrechnung des RM-Betrages aus diesem Schreiben nicht entnehmen zu können.

Die Revision greift diese Ausführungen des Berufungsgerichts an. Sie meint, daß die Auslegung mit dem insoweit klaren Wortlaut des Schreibens vom 22. Februar 1951 in Widerspruch stehe und daher unmöglich sei. Dieser Auffassung der Revision kann jedoch nicht beigetreten werden. Dabei ist der Revision ohne weiteres zuzugeben, daß der Wortlaut des Schreibens vom 22. Februar 1951 vielleicht mehr für die Ansicht der Beklagten als für die Ansicht der Klägerin spricht. Aber damit stellt sich die Auslegung des Berufungsgerichts noch nicht als ein offener und klarer Widerspruch zu dem Wortlaut des Schreibens dar. Die Erwägungen, die das Berufungsgericht unter eingehender Berücksichtigung der Vorkorrespondenz und der allgemeinen Interessenlage anstellt, sind im Rahmen der Auslegung eines Schreibens durchaus vertretbar. Sie erhalten unter Berücksichtigung der vom Berufungsgericht herangezogenen Gesichtspunkte auch einen in sich verständlichen und keineswegs widersprüchlichen Sinn. Das Ergebnis der Auslegung muß daher zumindest

als möglich angesehen werden, so daß es für die Revisionsinstanz hingenommen werden muß, da auch im übrigen ein durchgreifender Rechtsfehler bei der Auslegung nicht ersichtlich ist.

2.) Die Revision wendet sich ferner gegen die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Wortführer der Erben auch bei der mündlichen Besprechung am 12. März 1951 nicht ihr Einverständnis mit einer vollen Anrechnung der 27.938,85 RM erklärt hätten. Dabei stützt das Berufungsgericht diese Feststellung auf die Aussagen zweier Zeugen der Klägerin, von denen der eine Zeuge sich an eine solche Einverständniserklärung nicht mehr erinnern konnte, sie aber für ausgeschlossen hielt, und von denen der andere Zeuge klar erklärt hatte, daß eine solche Äußerung weder am 12. März 1951 noch sonst einmal gefallen sei.

Der Angriff der Revision gegen diese Feststellung ist begründet. Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang den Zeugen der beweispflichtigen Beklagten, nämlich ihren Prozeßbevollmächtigten erster Instanz, der an der Besprechung vom 12. März 1951 teilgenommen hatte, nicht vernommen hat. Die Vernehmung dieses Zeugen war vor einer abschließenden Feststellung erforderlich. Die Meinung des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten diesen in erster Instanz gestellten Beweisantritt in zweiter Instanz fallen lassen, läßt entgegen der Auffassung der Revisionsbeantwortung nicht mit Deutlichkeit erkennen, ob es sich hierbei um die Wiedergabe eines in zweiter Instanz geschehenen Prozeßvorgangs handelt, den die Revision mangels einer entsprechenden Tatbestandsberichtigung nunmehr hinnehmen müßte. Es muß daher zugunsten der Revision davon ausgegangen werden, daß es sich bei dieser Meinung des Berufungsgerichts um eine Rechtsauffassung handelt, zu der das Berufungsgericht nur im Wege

einer Schlußfolgerung gelangt ist. Diese ist jedoch nicht haltbar, da hierfür der Vortrag der Beklagten keine ausreichende Grundlage bietet. Zumindest hätte das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, zunächst die Beklagten gemäß § 139 ZPO befragen müssen, ob sie an diesem Beweistritt festhalten wollen, ehe es zu seiner Annahme gelangen konnte. Unter diesem Gesichtspunkt kann also das Beweisangebot der Beklagten auf Vernehmung ihres Prozeßbevollmächtigten über die Vorgänge bei der Besprechung am 12. März 1951 nicht ausgeräumt werden. Aber auch die weitere Erwägung, mit der das Berufungsgericht dieses Beweisangebot für unerheblich erachtet, ist rechtlich fehlerhaft. Der Umstand, daß das Berufungsgericht die entsprechende Behauptung bereits durch die Aussagen der Zeugen der Klägerin für widerlegt hält, rechtfertigt es nicht, die Vernehmung des Zeugen der Beklagten abzulehnen. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, entspricht es einer gefestigten Rechtsauffassung, daß die Vernehmung eines Zeugen im Regelfall nicht deshalb unterbleiben darf, weil das Gericht auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme bereits vom Gegenteil überzeugt ist (BGH NJW 1951, 481 m. w. Nachw.). Denn das würde auf eine unzulässige Vorauswürdigung von Zeugenaussagen hinauslaufen. Eine Ausnahme von diesem wichtigen Grundsatz ist nur dann am Platz, wenn nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse von vornherein der völlige Unwert des angebotenen Beweismittels ersichtlich ist. Von dem Vorliegen einer solchen Ausnahme kann hier, wie keiner weiteren Darlegung bedarf, nicht gesprochen werden.

Nach den bisherigen Feststellungen ist es für die Entscheidung auch wesentlich, ob die Wortführer der Erben bei der Besprechung am 12. März 1951 eine Einverständniserklärung über die volle Anrechnung der 27.938,85 RM abgegeben haben. Denn das Berufungsgericht hat die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Wortführer der Erben zur Abgabe einer solchen Einverständniserklärung befugt

(bevollmächtigt) waren oder ob die Erben zumindest durch ihr Verhalten bei den Beklagten den Anschein einer dahingehenden Vollmacht erweckt haben, ausdrücklich offengelassen. Es muß daher für die Revisionsinstanz zugunsten der Beklagten davon ausgegangen werden, daß eine den Beklagten am 12. März 1951 gegenüber etwa abgegebene Einverständniserklärung Wirkung gegenüber allen Erben gehabt hat. Danach kann das Berufungsurteil, soweit es von der Revision angefochten worden ist, mit der bisherigen Begründung nicht aufrechterhalten werden. Es muß daher auf die Revision der Beklagten in dem angegriffenen Umfang aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Die Entscheidung über die Kosten der Revision muß dem Berufungsgericht ebenfalls übertragen werden.

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Reinicke